

# Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs-, und Lieferbedingungen

- 1. Geltungsbereich**
    - 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Inhalt des zwischen Verkäufer und Käufer abgeschlossenen Vertrages.
    - 1.2 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von besonderen Bedingungen sowie Anweisungen und Änderungen von Zeichnungen, Ausführungen (z.B. Druckstand etc.) und ähnlichen Unterlagen verpflichten den Verkäufer nur dann, wenn er sie schriftlich und ausdrücklich zur Kenntnis genommen und anerkannt hat.
    - 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten.
    - 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Käufer oder Dritter, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von besonderen Vereinbarungen abweichen, sind für den Verkäufer selbst dann nicht verbindlich, wenn vom Käufer darauf Bezug genommen ist und der Verkäufer im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.
    - 1.5 Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist
  - 2. Angebot und Auftragsannahme**
    - 2.1 Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend; Preis- und Lieferzeitangaben sind, soweit nicht anders vermerkt, ohne Gewähr und unverbindlich. Aufträge sind erst dann für uns bindend, wenn sie von uns bestätigt sind.
    - 2.2 Der Verkäufer bestätigt eine Vertragsannahme stets schriftlich oder fernschriftlich, sofern nicht unmittelbare Lieferung bzw. Rechnungslegung erfolgt.
    - 2.3 Erklärt der Käufer vor Durchführung der Fertigung der Kaufgegenstände Rücktritt vom Vertrag, so ist der Verkäufer berechtigt, anstelle seines Anspruches auf Erfüllung 10% des Auftragswertes als Stornogebühr vom Käufer zu verlangen. Unabhängig hiervon kann der Verkäufer jedoch weiterhin Vertragserfüllung verlangen.
    - 2.4 Der Besteller hat die grundsätzliche Eignung des Packmittels für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen, insb. die Wechselwirkungen bei Lebensmittelkontakt. Wenn uns bei der Bestellung keine Angaben über den Verwendungszweck mitgeteilt werden, kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass das Packmittel zum Lebensmittelkontakt geeignet ist; es kann in diesem Fall keine Konformitätserklärung erstellt werden.
  - 3. Preise**
    - 3.1 Die Preise gelten im Zweifel ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
    - 3.2 Die Preise verstehen sich grundsätzlich in der auf den Auftragsbestätigungs- und Rechnungsdokumenten ausgegebenen Währung.
    - 3.3 Soweit nicht anders vereinbart, behält sich der Verkäufer vor, bei allen Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, insbesondere in Fällen von Lohnerhöhungen, von Preissteigerungen für Roh- und Hilfsstoffe, der Steuern, der Transportkosten sowie Valuta-Änderungen die vereinbarten Preise um den anteiligen Mehraufwand der Gesteungskosten zu erhöhen.
    - 3.4 Der Lieferer ist bei neuen Aufträgen (= Anschlussaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.
  - 4. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte**
    - 4.1 Die vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Druckunterlagen wie Entwürfe, Zeichnungen, Klischees, Filme, Druckzylinder und -platten bleiben auch dann Eigentum des Verkäufers, wenn hierfür vom Käufer anteilige Kosten vergütet werden.
    - 4.2 Für die Prüfung des Rechtes der Vervielfältigung ist der Käufer allein verantwortlich, ebenso hinsichtlich der gewerblichen Schutz- und Urheberrechte an von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen. Demgemäß hat er auch den Verkäufer bei allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
  - 5. Lieferung**
    - 5.1 Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Käufers, auch wenn der Verkäufer die Transportkosten ganz oder zum Teil trägt.
    - 5.2 Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der vom Käufer erteilten endgültigen Druck- und Anfertigungsgenehmigung, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbestellungen, soweit diese vereinbart wurden.
    - 5.3 Lieferzeiten können nur annähernd genannt werden.
    - 5.4 Bei nachträglicher Auftragsänderung ist der Verkäufer an die ursprünglich zugesagte und bestätigte Lieferzeit nicht mehr gebunden.
    - 5.5 Im Falle höherer Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen usw., Maßnahmen der Öffentlichen Hand, Materialverknappung, Betriebsstörungen, Verkehrsschwierigkeiten, Streik, Aussperrung und sonstige Betriebsunterbrechungen usw. hat der Verkäufer die Wahl, die vereinbarte Lieferfrist angemessen zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten.
    - 5.6 Falls die Ware nach Ablauf der vereinbarten Frist nicht geliefert wird, auch bei schuldhafter Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist, muß der Käufer vor Stornierung des Auftrages dem Verkäufer mittels eingeschriebenen Briefes eine Nachfrist von 20 Arbeitstagen setzen.
    - 5.7 Aus der Nichteinhaltung der Lieferfristen können Ansprüche (Schadenersatz) irgendwelcher Art nicht hergeleitet werden.
  - 5.8** Nachträgliche Auftragsänderungen, Mengenänderungen und Streichungen können nur anerkannt werden, wenn noch keine Kosten angefallen sind, im anderen Falle werden dem Besteller die Kosten in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für Entwurfs- und Reizeichnungskosten bei Druckaufträgen.
  - 5.9** Bestellungen auf Abruf müssen innerhalb der vereinbarten Frist abgenommen werden; nach Ablauf dieser Frist werden noch nicht abgenommene Mengen in Rechnung gestellt und sind zur Zahlung fällig.
  - 5.10** Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen kann der Lieferer spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist der Lieferer berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu fordern.
  - 5.11** Solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit in Rückstand ist, rührt unsere Lieferpflicht.
- 6. Verpackung**
    - 6.1 Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Lieferer Verpackung, Versandart und Versandweg.
    - 6.2 Wird die Ware nach Gewicht in Rechnung gestellt, so wird bei Verwendung von Pack- und Einschlagpapier der Preis nach dem Bruttogewicht berechnet.
    - 6.3 Besondere, nicht handelsübliche Verpackung wird in Rechnung gestellt.
    - 6.4 Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert.
  - 7. Versandbedingungen**
    - 7.1 Der Versand und die Verladung erfolgt in allen Fällen unfrei, d.h. unversichert und auf Gefahr des Bestellers.
    - 7.2 Lieferung nach Vereinbarung. Wir werden uns bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Käufers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung – gehen zu Lasten des Käufers.
  - 8. Qualitätsrichtlinien für Produktion und Lieferung**
    - 8.1 Toleranzen**

Grundsätzlich produzieren wir auf Basis der vom GKV herausgegebenen und jeweils gültigen Prüf- und Bewertungsrichtlinien sowie der dort angegebenen Toleranzen für Gewichts-, Maß- und Mengenabweichungen
    - 8.2 Rohstoffe:**
      - 8.2.1 Die Qualität der an uns gelieferten Rohstoffe beeinflusst die Qualität des von uns produzierten Produktes. Qualitätsveränderungen infolge von Veränderungen der Rohstoffqualitäten sind daher von uns nicht zu beeinflussen und zu vertreten.
      - 8.2.2 Ohne besondere Anweisungen von Seiten des Käufers erfolgt die Ausführung der Aufträge mit branchenüblichem Material und nach bekannten Herstellungsverfahren. Über die handelsübliche Qualität hinausgehende Anforderungen müssen vom Käufer bei der Bestellung explizit angegeben werden und können zu Preisanpassungen führen, wenn uns diese Qualitätsanforderungen nicht bereits bei der Angebotserstellung mitgeteilt wurden.
      - 8.2.3 Deshalb können Mängelrügen in Bezug auf das Verhalten der Packmittel zum Füllgut und umgekehrt nicht erhoben werden, wenn der Käufer nicht ausdrücklich auf besondere Eigenschaften des Füllgutes aufmerksam gemacht und dem Verkäufer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.
    - 8.3 Produktionsverfahren**

Der Verkäufer behält sich dabei das Recht vor, das Produktionsverfahren zu verändern, soweit vom Käufer keine diesbezüglichen Einschränkungen oder Informationspflichten gefordert werden.
    - 8.4 Druckausführung**
      - 8.4.1 Probeandrucke vor Produktionsbeginn müssen vom Käufer explizit gefordert werden und werden nach Aufwand berechnet.
      - 8.4.2 Bei der Anfertigung von neuen Druckplatten ist der vom Käufer freigegebene Korrekturabzug für die Druckbildposition sowie für die Textinhalte verbindlich. Farbverbindlichkeit besteht bei Anfertigung einer Cromalinvorlage nur für die im Rasterdruck angelegten Motive. Sonderfarben werden anhand der branchenüblichen Farbfächer geprüft.
      - 8.4.3 Druckfarben: Für Qualitätsansprüche an die verwendeten Druckfarben übernimmt der Verkäufer keine Gewähr
      - 8.4.4 Passerabweichungen und/oder Druckaussetzer können aus technischen Gründen nicht vermieden werden, so daß nur wesentliche Abweichungen beanstandet werden können.
      - 8.4.5 Kleinere Farbabweichungen berechtigen den Käufer nicht zur Verweigerung der Annahme der Ware oder zu einer Preisminderung.
    - 8.5 Mengenabweichungen**

Bei allen Lieferungen behält sich der Verkäufer eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 20% der bestellten Menge vor. Eine Nachlieferung der Mengendifferenz bei Unterlieferung kann nicht gefordert werden, ebenso eine Rücknahme der Mengendifferenz bei Überlieferung

# Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs-, und Lieferbedingungen

## 9. Entwürfe und Originale

Entwürfe und Originale sowie umfangreiche Musterarbeiten werden, sofern ein Auftrag im Rahmen des Angebotes nicht erfolgt, extra berechnet. Die Muster sind Eigentum des Verkäufers und dürfen ohne seine ausdrückliche Genehmigung nicht verwendet werden. Durch die Vergütung von Kostenanteilen für Klischees, Werkzeuge, Filme usw. erwirbt der Käufer kein Anrecht auf Herausgabe der erwähnten Gegenstände.

## 10. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferer gegen den Besteller zustehender Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltware) als Sicherung für die Saldorechnung des Lieferers. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechselmäßige Haftung des Lieferers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenem.

Eine Be- oder Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluß des Eigentümserwerbs nach § 950 BGB im Auftrag des Lieferers; dieser wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturenwerts seiner Ware zum Netto-Fakturenwert der zu be- oder verarbeitenden Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltware zur Sicherstellung der Ansprüche des Lieferers gemäß Absatz 1 dient.

Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, daß der Miteigentumsanteil des Lieferers an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltware im Sinne dieser Bedingungen gilt.

Die Weiterveräußerung der Vorbehaltware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter der Bedingung gestattet, daß er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den Absätzen 1 bis 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferers, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen berechtigten Ansprüchen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferers gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.

Wird die Vorbehaltware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß Absatz 2 und/oder 3 zusammen mit anderen dem Lieferer nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Absatz 5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltware des Lieferers.

Übersteigt der Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 10%, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Lieferers verpflichtet.

Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltware von dritter Seite sind dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.

Falls der Lieferer nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

## 11. Mängelansprüche

Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens aber eine Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich unter Benennung eines Mängelgrundes, der Vorlage von entsprechenden Prüfmustern sowie einer eindeutigen Bestimmung der Liefercharge durch Angabe der Lieferschein- oder Rechnungsnummer zu erheben.

Für die gelieferte Ware übernimmt der Verkäufer in der Weise Gewähr, daß Waren, an denen Fehler nachgewiesen werden, nach Wahl des Verkäufers nachgebessert oder kostenlos durch neue Gegenstände ersetzt werden. In diesem Falle sind die untauglichen Stücke dem Verkäufer zurückzugeben.

Bei der Fertigung von ist der Anfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil bis zu 2% der Gesamtmenge nicht zu beanstanden, gleichgültig ob der Mangel in der Verarbeitung oder im Druck liegt.

Dem Verkäufer ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen.

Mängel eines Teiles der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung.

Der Schadenersatz kann keinesfalls den Wert der gelieferten Ware überschreiten.

Schadenersatz für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Bei vollautomatischer Fertigung erfolgt automatische Zählung. In diesem Falle ist der Verkäufer berechtigt, diese seiner Lieferung und Mengenberechnung zugrunde zu legen.

Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Produkte sachgerechte zu lagern, d.h. trocken, vor Feuchtigkeit direkter Sonneneinstrahlung

und extremen Temperaturschwankungen geschützt. Nicht sachgemäße Lagerung durch den Käufer schließt jeden Schadenersatz aber auch jegliche Gewährleistungsansprüche aus.

11.10 Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch den Lieferer ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Lieferers nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

11.11 Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit dem Lieferer abgestimmte Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.

## 12. Zahlung

12.1 Sämtliche Zahlungen sind in € (EURO) ausschließlich an den Lieferer zu leisten.

12.2 Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis für Lieferungen oder sonstige Leistungen zahlbar mit 2% Skonto innerhalb 14 Tagen sowie ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen, unstrittigen Rechnungen zur Voraussetzung. Für eventuelle Zahlungen mit Wechsel wird kein Skonto gewährt.

12.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kommt der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Vorbehaltlich sonstiger Rechte darf der Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Nationalbank des Herstellungslandes in Rechnung stellen.

12.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht sind ausgeschlossen.

12.5 Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Eine Bezahlung durch Wechsel bedarf besonderer Vereinbarung. Zinsen und Kosten für die Diskontierung oder die Einbeziehung von Wechseln und Schecks hat der Käufer zu tragen und sofort in bar zu begleichen.

12.6 Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch Umstände, die auf verminderte Kreditfähigkeit des Käufers hindeuten und dem Verkäufer erst nach Abschluß des Vertrages bekannt werden, hat die sofortige Fälligkeit aller Forderungen, auch im Falle einer Stundung, zur Folge. Sollten in diesem Falle Wechsel noch nicht eingelöst sein, so hat der Verkäufer dennoch sofortigen Anspruch auf Barzahlung.

## 13. Rücktrittsrecht

Ereignisse, die die Geschäftsgrundlagen des Kaufvertrages ganz oder zum Teil einschneidend verändern, mögen sie beim Käufer oder beim Verkäufer oder bei dessen Zulieferern einwirken, berechtigen den Verkäufer, den Vertrag unter Ausschluß von Ersatzansprüchen ganz oder zum Teil den veränderten Umständen anzupassen.

## 14. Entsorgungsgebühren (DSD o.ä.)

Wir führen grundsätzlich keine Entsorgungs- oder Lizenzgebühren an ein duales System ab, es sei denn, es gelten individuelle Sondervereinbarungen.

## 15. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

In allen Fällen, in denen der Lieferer abweichend von den vorstehenden Bedingungen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, haftet er nur, soweit ihm, seinen leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für die Erfüllung einer Beschaffenheitsgarantie. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen des S. 1 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1 Durch Erteilung eines Auftrages erklärt sich der Besteller mit den vorstehenden Verkaufsbedingungen in vollem Umfang einverstanden. Entgegenstehende eigene Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, auch wenn ihnen von uns nicht widersprochen wird. Andere mündliche Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

16.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand richten sich ausschließlich nach dem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung des Verkäufers. Dieser ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl auch am Ort seiner Zweigniederlassung oder am Wohnort des Käufers zu klagen.

16.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den nationalen Warenkauf (BGB 1989 S. 586) für die Bundesrepublik Deutschland (BGB 1990 S. 1477) ist ausgeschlossen.

## 17. Compliance / Verhaltenskodex

Als Zeichen unserer gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung haben wir uns dem GKV-Verhaltenskodex mit seinen ethischen und sozialen Grundsätze angeschlossen.

Stand: November 2011